



10 Fragen zum Abfallentgelt-system im Kreis Pinneberg

1. **Warum wurde im Jahr 2000 ein neues Gebührensystem eingeführt?**

Das Gebührensystem im Kreis Pinneberg wurde zum 01.01.2000 grundlegend geändert. Die alten Berechnungsgrundlagen mit einer kaum differenzierten, behälterbezogenen Grundgebühr (Sockelbetrag) sowie einer starren linearen Zusatzgebühr, waren „deutlich in die Jahre“ gekommen.

Es gab seinerzeit neue Modelle, die dem Anspruch höherer Verursachergerechtigkeit entsprachen. Auch die Rechtsprechung hatte in einigen Urteilen zum Thema Abfall Signale gesetzt, wie zukunftsfähige Abfallgebühren bzw. Entgeltsysteme gestaltet sein sollten.

Im Kreis Pinneberg wurde 1998 in einer Arbeitsgruppe aus Politik (alle im Kreistag vertretenen Fraktionen) und der Verwaltung (Fachdienst Abfall, GAB) das neue Gebührensystem unter sorgfältiger Abwägung aller Alternativsysteme sowie Gegenüberstellung der jeweiligen Vor- und Nachteile ausgearbeitet und im September 1999 vom Kreistag beschlossen.

Besondere Beachtung fand der Aspekt Verursachergerechtigkeit sowie die praxisnahe und kostengünstige Realisierung eines neuen Systems. Gleichzeitig wurden die abfallwirtschaftlichen Ziele des Kreises (z.B. Förderung der Vermeidung) sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Eine noch weitergehendere Abrechnung nach dem Verursacherprinzip wäre damit verbunden, dass bei der Entsorgung von jedem Abfall oder Wertstoff (z.B. Restabfall, Altpapier, Schadstoffe, Sperrmüll, E-Schrott, ...) jeweils die Menge gewogen und dafür einzeln das Entsorgungsentgelt abgerechnet werden müsste. Der immense (und teure) Abrechnungsaufwand sowie die drohende Gefahr, dass der Abfall dann zunehmend den günstigsten (aber oft illegalen) Weg gehen würde, sprachen damals und sprechen auch heute noch dagegen.

Im Jahr 2004 gab es im übrigen eine weitere Umstellung: Aus „Abfallgebühren“ wurden „Abfallentgelte“. Im weiteren Textverlauf verwenden wir den neueren Begriff „Entgelt“, auch wenn in Bezug auf die Zeit vor dem Jahr 2004 die Begriffe Grundgebühr, Volumengebühr und Abfallgebühr korrekt wären.

2. **Ist die Abfallentsorgung bei der Umstellung im Jahr 2000 grundsätzlich teurer geworden?**

NEIN! Im Gegenteil: Zum Zeitpunkt der Umstellung auf das neue Abrechnungssystem im Jahr 2000 ist der kalkulierte Gebührenbedarf gegenüber dem Jahr 1999 um ca. 5 % gesunken.

Das hieß seinerzeit nicht, dass bei jedem Grundstückseigentümer das Abfallentgelt um genau diesen Prozentsatz gesunken ist. Denn durch die Neustrukturierung des Entgeltsystems - insbesondere der Bemessungsgrundlage des Grundentgeltes - gab es je nach Haushaltsanzahl und Behälterkombination entweder Reduzierungen, unveränderte Entgelte und im Einzelfall auch Verteuerungen.

Die Neuordnung des Entgeltsystems führte bei den Nutzern von 80- und 120 l-Restabfall-Behältern, bei denen **ein** Haushalt den Abfallbehälter nutzt und wo gleichzeitig selber kompostiert wird, zu einer Entgeltsenkung. In Kombination mit der Bio-Tonne in gleicher Größenordnung (80/120 l) war die Veränderung von 1999 zu 2000 minimal, da das Entgelt für die Bio-Tonne etwas angehoben wurde.

Größere Abweichungen gab es in den Fällen, in denen **mehrere** Haushalte/Betriebe einen Container bzw. Restabfallbehälter benutzen. Je nach Haushaltsanzahl und Behälterkombination fiel hier die Einsparung/Verteuerung ganz unterschiedlich aus.

3. Die neuen Komponenten des Entgeltsystems 2000

Das Grundentgelt: Für jeden Haushalt (bzw. Betrieb) auf einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird seit 01.01.2000 ein Grundentgelt von monatlich 5,06 € (seit 01.01.2006: 5,30 € Grundentgelt) berechnet. Damit wurde der bis 1999 übliche Sockelbetrag je Abfallbehälter abgelöst.

Die Festlegung eines Mindestgrundentgeltes: Sie überlagert im Einzelfall die Bemessung nach der tatsächlichen Anzahl der Haushalte/Betriebe und wird dann für die Abrechnung relevant.

Die Staffelung des Volumentgeltes: Für die 1.100 l-Container wurde der Preis pro Liter Abfallvolumen aufgrund nachgewiesener geringerer Füllgewichte ab dem Jahr 2000 günstiger gegenüber den Behältern der Größen 80-, 120- und 240 Liter.

Anhebung des Entgeltes für die Bio-Tonne: Für den 80 l-Biobehälter werden seit dem Jahr 2000 3,58 €/Monat, bei 120 l = 5,37 €/Monat und bei 240 l = 10,74 €/Monat berechnet. (seit 01.01.2006 betragen die Entgelte für den 80 l-Biobehälter = 4,76 €/Monat, bei 120 l = 7,14 €/Monat und bei 240 l = 14,28 €/Monat. Die Anhebungen im Jahr 2000 und 2006 wurden notwendig, um einen weiteren Schritt hin zu einer verursachergerechten Abrechnung der getrennten Bioabfallsammlung zu gehen.

4. Warum ist das haushaltsbezogene Grundentgelt gerechter ?

Das gesamte System von Abfallentsorgung und Abfallbehandlung mit seinen High-tech-Anlagen auf dem hohen, umweltgerechten Niveau überhaupt "am Laufen zu halten" ist mit sogenannten „festen Kosten“ verbunden. Fast 80 % des gesamten Entgeltaufkommens werden für die Finanzierung dieser „fixen Kosten“ benötigt. Dazu gehören u.a. die Abschreibungen der Anlagen, Versicherungen, ein Großteil der Personalkosten, Wartungsarbeiten, ... Diese Kosten fallen immer in der gleichen Höhe an, egal ob viel oder weniger Abfall angeliefert wird.

Da in jedem Haushalt und Betrieb die Abfälle/Wertstoffe anfallen, die in diesen Anlagen behandelt werden, ist es sinnvoll, dass sich jeder eigenständige Haushalt/Betrieb unabhängig von seiner Abfallmenge über das Grundentgelt an diesen festen Kosten beteiligt.

Bis Jahresende 1999 war es beispielsweise möglich, dass in einem Haus mehrere Haushalte nur eine kleine Mülltonne nutzten und sich somit nur mit einem Sockelbetrag an den erwähnten Allgeminkosten beteiligten. Seit dem Jahr 2000 bezahlt jeder Haushalt/Betrieb ein Grundentgelt.

Hinzu kommt, dass jede Nutzungseinheit die „kostenlosen“ Dienstleistungen, wie Sperrmüll, Elektronikschrott, Altpapier, Schadstoffentsorgung usw. in Anspruch nehmen kann. Da in jedem Haushalt diese Abfälle über kurz oder lang anfallen (jeder Haushalt hat einen Fernseher, einen Kühlschrank, Altpapier, Batterien, ...), ist auch unter diesem Aspekt die Berechnungsgrundlage nach Nutzungseinheiten ein Weg zu mehr Gerechtigkeit.

5. Wie wird das Grundentgelt berechnet?

- Das Grundentgelt beträgt für jede Nutzungseinheit (= Haushalt oder Betrieb) auf einem an die Müllabfuhr angemeldeten Grundstück 5,06 €/Monat (seit 01.01.2006: 5,30 €/Monat).
- In bestimmten Fällen wird ein Mindestgrundentgelt berechnet.

Mindestgrundentgelt bei 80 l- und 120 l-Restabfallbehältern

Für jeden dieser Behälter wird mindestens ein Grundentgelt berechnet, weil mindestens ein Haushalt oder Betrieb diesen Behälter benutzt. Wenn zwei oder mehr Haushalte auf einem Grundstück den Behälter nutzen, so erheben wir für jede Nutzungseinheit ein Grundentgelt.

Mindestgrundentgelt bei 240 l-Restabfallbehältern und 1.100 l-Containern

Beim 240 l-Behälter und 1.100 l-Container wird ein Mindestgrundentgelt pro Behälter berechnet, wenn der Betrag, der sich aus der Anzahl der Haushalte/Betriebe errechnet, unter dem festgelegten Mindestgrundentgelt pro Behälter liegt.

Der bei allen 1.100 I-Containern bis zum Jahr 2000 berechnete pauschale Sockelbetrag wurde aufgehoben und durch ein differenziertes Mindest-Grundentgelt bzw. das Grundentgelt nach Anzahl der Haushalte/Betriebe ersetzt.

Mindestgrundentgelt (ab 2006) pro Abfallbehälter		
Behälter	entspricht Anzahl an Nutzungseinheiten	Entgelt in €
240 I 14-täglich	(entspricht Entgelt für 2 Haushalte)	10,60
1.100 I 4-wöchentl.	(entspricht Entgelt für 4 Haushalte)	21,20
1.100 I 14-täglich	(entspricht Entgelt für 6 Haushalte)	31,80
1.100 I wöchentl.	(entspricht Entgelt für 9 Haushalte)	47,70
1.100 I 2x-wöchentl.	(entspricht Entgelt für 18 Haushalte)	95,40

Beispiele

- A: Ein Restaurant und 2 Wohnungen (= 3 Nutzungseinheiten) nutzen einen 1.100 I Container mit 14-tägl. Leerung; zu zahlendes Grundentgelt = 31,80 € (Mindestgrundentgelt).
B: 10 Haushalte benutzen einen 1.100 I-Container mit wöchentl. Leerung; zu zahlendes Grundentgelt = 53,- € (= 10 x 5,30 €)

Die Berechnung eines Mindestgrundentgeltes soll Abfallerzeuger mit überdurchschnittlich hohem Abfallaufkommen mit einem höheren Beitrag an den Fix- und Vorhaltekosten (s.o.) beteiligen. Das heißt, wenn der große 240 I-Restabfallbehälter nur von einem Haushalt benutzt wird, dann wird dieser Haushalt mit 10,60 €/Monat nach dem Mindestgrundentgelt berechnet und nicht mit 5,30 €.

Dies gilt in gleichem Maße, wenn nur wenige Haushalte/Betriebe einen 1.100 I-Container nutzen. Bei wöchentlicher Abfuhr wird beispielsweise ein Betrag berechnet, der 9 Nutzungseinheiten entspricht.

6. **Woher stammen die Daten für die Anzahl der Haushalte/Betriebe?**

Bei der Erhebung der Daten waren wir seinerzeit auf Ihre Mithilfe angewiesen. Mit dem Abgabenbescheid 1999 baten wir alle Grundstückseigentümer eine Antwortkarte ausgefüllt zurückzuschicken, um die Anzahl der Haushalte/Betriebe pro Grundstück in unser Veranlagungssystem mit aufzunehmen. Diese Aktion wurde wiederholt, so dass wir nahezu allen Grundstücken die Haushaltsanzahl zuordnen konnten. Fehlende Angaben wurden dann von uns durch eigene Recherche u. a. durch telefonische Rückfragen bei den Eigentümern oder Überprüfungen „vor Ort“ ergänzt.

7. **Was ist ein Haushalt/ein Betrieb?**

Als Haushalt gilt entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung (§ 3 Abs. 4) *eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche, Kochnische oder Kochstelle innehat, auch wenn sie teilweise von einem oder mehreren anderen Haushalten oder sonstigen Stellen versorgt wird. Als Haushalte gelten auch Wochenend- und Ferienhäuser bzw. -wohnungen.*

Die Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Grundstücke auf denen ausschließlich gewerbliche Nutzung stattfindet) ist seit 01.01.2002 gemäß § 16, Abs. 2 KrW-/AbfG auf die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung des Kreises Pinneberg (GAB) übertragen worden.

8. **Wie kommt das Leistungsentgelt zustande?**

Das Leistungsentgelt (oder auch Volumenentgelt genannt) ist abhängig von dem Behältervolumen, welches von Ihnen benötigt wird. Das heißt, die Anzahl der Behälter, die Größe der Behälter und der Abfuhrhythmus Ihres Behälters bestimmen die Höhe der Zusatzgebühr.

Sie können das zu zahlende Volumenentgelt ausrechnen, in dem Sie überlegen, wieviel Behältervolumen Ihnen pro Woche zur Verfügung steht.

Dazu multiplizieren Sie das Restabfallbehältervolumen mit dem Literpreis

- bis 240 l - Behälter: 0,143 € pro Liter wöchentlich zur Verfügung stehendem Volumen
- 1.100 l - Container: 0,118 € pro Liter wöchentlich zur Verfügung stehendem Volumen

Beispiele: A: 80 l - Behälter mit 4-wöchentlicher Leerung = 20 l Behältervolumen pro Woche
 Berechnung: $20 \times 0,143 \text{ €} = 2,86 \text{ €}$ Volumenentgelt/Monat
 B: 1.100 l - Behälter mit 14-täglicher Leerung = 550 l Behältervolumen pro Woche
 Berechnung: $550 \times 0,118 \text{ €} = 64,90 \text{ €}$ Volumenentgelt/Monat

Der unterschiedliche Preis zwischen den kleineren Behältern bis 240 Litern und den großen Abfall-Containern ab dem Jahr 2000 hängt damit zusammen, dass die Füll-Gewichte (das spezifische Gewicht) in den Containern im Durchschnitt wesentlich geringer sind. Dies konnte durch Wiegeergebnisse eindeutig nachgewiesen werden, so dass im Sinne der Verursachergerechtigkeit die Differenzierung bei dem Volumenentgelt eingeführt wurde. Für die Restabfallbehälter ergeben sich seit dem Januar 2006 folgende monatliche Volumenentgelte:

Behälter	Abfuhrhythmus			
	wöchentlich	14-tägl.	4-wöch.	2x-wöch.
80 l		5,72 €	2,86 €	
120 l		8,58 €	4,29 €	
240 l		17,16 €		
1.100 l	129,80 €	64,90 €	32,45 €	259,60 €

9. Wie berechnet sich nun das Gesamtentgelt?

Ihr monatliches Gesamtentgelt berechnet sich nach folgender Formel:

Grundentgelt
+ Volumenentgelt
+ Entgelt Bio-Tonne
= Gesamtgebühr

Beispiele

A: 1 Haushalt benutzt 1 x 120 l 14-tägl. Leerung und keine Bio-Tonne.

5,30 €
 + 8,58 €
 - €
 = **13,88 €/Monat** (166,56 € Jahresentgelt)

B: 2 Haushalte teilen sich 1 x 120 l 4-wöchentl. Leerung und 1 x 80 l Bio-Tonne.

10,60 € (= $2 \times 5,30 \text{ €}$)
 + 4,29 €
 + 4,76 €
 = **19,65 €/Monat** (235,80 € Jahresentgelt)

10. Was bekomme ich für mein zu zahlendes Abfallentgelt?

Durch Ihre Abfallentsorgungsentgelte finanzieren Sie ein Entsorgungssystem hier im Kreis Pinneberg, das den gesetzlichen Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht.

Alle Anlagen sichern die umweltgerechte Behandlung und Verwertung der Abfälle auf hohem Niveau. Außerdem zahlen Sie über die Abfallentgelte nicht nur die Leerung Ihrer Restabfallbehälter. In dem Betrag steckt die Möglichkeit, viele „kostenlose“ Serviceleistungen mitzunutzen, wie z.B.:

- Altpapiersammlung und -verwertung,
- Sperrmüll- und E-Schrott-Abfuhr; Kühlschranksverwertung
- Mobile Schadstoffsammlung
- Tannenbaum-Sammlung
- Call-Center, Beschwerdemanagement, Öffentlichkeitsarbeit
- Behälterbereitstellung, Behältermiete
- Entgeltabrechnung



Haben Sie weitere Fragen?
 Wir geben Ihnen gerne Informationen.
Service-Telefon: (0 41 01) 21 21 21
 oder **Internet: www.pi-abfall.de**

